

**Anfrage Töngi Michael und Mit. über Schlussfolgerungen aus dem Bundesgerichtsurteil Krienseregg (A 694). Eröffnet am: 22.06.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Wie erklärt sich der Regierungsrat den Umstand, dass trotz mehrerer Abbruchverfügungen das Haus nie zurückgebaut werden musste?*

Im Kanton Luzern ist die kommunale Baubewilligungsbehörde für den Vollzug des Baurechts zuständig. Zur Erleichterung der Baukontrollen sind der Gemeinde verschiedene Baustadien schriftlich anzuzeigen. Diese hat innert drei Arbeitstagen seit Empfang der Anzeige die Übereinstimmung der Baute oder Anlage mit der Baubewilligung und mit den genehmigten Plänen und Unterlagen zu kontrollieren (§ 203 Abs. 1 und 3 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

Der Kanton bzw. die kantonalen Dienststellen sind weder berechtigt noch verpflichtet, selbst Abbruchverfügungen zu erlassen oder solche formell durchzusetzen. Bei Bekanntwerden nicht bewilligter Bauten oder baulicher Nutzungen macht die für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zuständige Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) die Gemeinden regelmässig darauf aufmerksam, die entsprechenden Verfahren einzuleiten.

*Zu Frage 2: Weshalb hat der Kanton keine aktivere Rolle zum Schutze eines nationalen Hochmoors übernommen?*

Dem Schutz des Hochmoors von nationaler Bedeutung (HM 417 Furenmoos bei der Krienseregg) wird insbesondere im Rahmen der Prüfung von Baugesuchen Rechnung getragen. Im hier angesprochenen Fall wurde die kantonale Ausnahmegewilligung auch unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen zu Gunsten des Hochmoors verweigert.

*Zu Frage 3: Welche Aufsichtsfunktion hat der Kanton, wenn ein Rückbau eines Gebäudes ausserhalb der Bauzone verfügt wird?*

Gemäss § 208 PBG übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Anwendungen der Bau- und Nutzungsvorschriften aus. Er überwacht insbesondere die Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden obliegen.

Sofern der Kanton - aufgrund einer aufsichtsrechtlichen Anzeige oder auf andere Weise - Kenntnis von nicht bewilligten Bauten und Anlagen erhält, weist unser Rat als Aufsichtsbehörde, das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als aufsichtsrechtliche Instruktionsinstanz oder die Dienststelle rawi als Fachstelle die betroffene Gemeinde schriftlich auf die Vollzugsverantwortung und die erforderlichen rechtlichen Massnahmen (z.B. Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens, Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands, usw.) hin.

*Zu Frage 4: Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus dem Bundesgerichtsurteil?*

Ein flächendeckendes Controlling oder ein Forschen nach rechtswidrigen Bauten und Anlagen durch eine kantonale Behörde ist weder aufgrund der geltenden Zuständigkeitsordnung im Bauwesen noch aus sachlichen Gründen zweck- und verhältnismässig. Demnach ergibt sich aus dem Bundesgerichtsurteil für die kantonalen Behörden kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

*Zu Frage 5: Wie kontrolliert der Regierungsrat, dass die Gemeinde Kriens die Wohnbauten auf der Krienseregg gesamthaft auf ihre Rechtmässigkeit überprüft?*

Die Gemeinde Kriens ist aufgrund des Bundesgerichtsurteils gehalten, das kantonale und kommunale Planungs- und Baurecht bei allen unrechtmässigen Bauten und Anlagen im Krienser Hochwald anzuwenden durchzusetzen. Von kantonalen Seite ist der Gemeinde die Mitarbeit in Fragen der kantonalen Zuständigkeiten in Aussicht gestellt worden. Erste nachträgliche Baubewilligungsverfahren sind bereits eingeleitet worden.

*Zu Frage 6: Wie wird sichergestellt, dass allfällig ähnliche gelagerte Fälle im ganzen Kantonsgebiet seriös auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden?*

Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3.